

AGB VON EMR ADVISORY

nachfolgend emr genannt

– 01 ALLGEMEIN

Geschäftsbeziehungen zwischen emr und dem Auftraggeber beruhen auf den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine anderen von emr schriftlich bestätigten Abmachungen getroffen werden.

– 02 UMFANG DES AUFTRAGS

02.1 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische, konzeptionelle, werbliche oder beraterische Tätigkeit bzw. die Erstellung/Erbringung oder Vermittlung definierter Güter oder Leistungen.

02.2 Unterauftragnehmer

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann sich emr zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

– 03 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

Alle Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht vollständig bezahlt oder – im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis – noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben bei emr. Von den urheberrechtlichen Nutzungsrechten – sobald geliefert und vollständig bezahlt – überträgt emr im Rahmen des Vertragszwecks nur die einfachen Nutzungsrechte auf den Kunden. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung von emr. Insbesondere ist der Kunde nur befugt, Leistungen für den Zweck in Anspruch zu nehmen, für den sie bestellt und erworben sind. Im Hinblick auf das bei emr verbliebene Urheberrecht ist der Kunde nicht berechtigt, Vorschläge, Texte, Entwürfe bzw. Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Waren aller Art sowie Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. im Eigentum von emr.

03.1 Schutz des geistigen Eigentums

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt emr Urheber der erbrachten Leistungen. Das Nutzungsrecht als Urheber behält sich emr ausdrücklich vor. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch den vereinbarten Vertragszweck mit dem Auftraggeber eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche

und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist – soweit nicht anders vereinbart – nicht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte berechtigt.

03.2 Übergang der Nutzungsrechte

Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

03.3 Weitergabe von Nutzungsrechten

Jede Weitergabe oder Veräußerung von Rechten sowie die Ausweitung des Nutzungsumfanges oder -raumes erfordert eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung mit emr.

03.4 Veränderungen

Ideen, Entwürfe, Gestaltungen und Skripte etc. dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung von emr im Original oder bei der Reproduktion verändert werden. Fertiggestellte Layouts dürfen nicht einfach ins Netz gestellt werden.

03.5 Mitwirken des Auftraggebers

Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder Dritter wirken sich nicht vermindern auf die vereinbarte Vergütung aus. Sie begründen kein Miturheberrecht.

– 04 NENNUNGSRECHT

Soweit nicht anders vereinbart, darf emr auf den Vervielfältigungsstücken und Veröffentlichungen genannt werden. Die Position dieses Vermerks erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

– 05 EIGENWERBUNG UND REFERENZ

Soweit nicht anders vereinbart, darf emr das Projekt und den Auftraggeber auf der eigenen Webseite und auf den eigenen Social Media Profilen nennen und zu werblichen Zwecken nutzen.

– 06 VERBLEIB DER ORIGINALDATEN

emr ist Inhaber aller Urheberrechte an den von ihr geschaffenen Leistungen. Zu einer Herausgabe der Originaldaten (offene Dateien) ist emr nicht verpflichtet. Ausnahmeregelungen gelten bei Power Point Präsentationen. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe dieser Daten – auch bei Kündigung des Vertrags – wünschen, ist dies nur gegen ein Entgelt möglich.

— 07 LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

07.1 Termine

Termine sind schriftlich abzustimmen.

07.2 Leistungsverpflichtung

emr verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers verhindert oder erschwert wird oder durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird.

07.4 Vergütung

Vergütungen bis einschließlich EUR 5.000,00 netto werden bei Auftragserteilung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Bei Vergütungen über EUR 5.000,00 netto wird bei Auftragserteilung grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von vierzig Prozent (40 %) zzgl. MwSt. zur sofortigen Zahlung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig, weitere 40% im aktiven Projektverlauf sowie die Restzahlung bei Projektabschluss oder nach gesonderter Vereinbarung (wie zB bei short-term delivery Projekten).

07.5 Zeithonorar

Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist emr berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen des jeweils bereits geleisteten Arbeitsaufwandes und der angefallenen Auslagen vorzunehmen.

07.6 Auslagen

Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Kopien etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

07.7 Mehrwertsteuer

Sämtliche Leistungen von emr verstehen sich zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.

07.8 Rechnungen

Rechnungen sind innerhalb des angegebenen Zahlungsziels nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.

07.9 Verzug und Zahlungsunfähigkeit

Kommt es zu Zahlungsverzug, wird die Auftragsbearbeitung an entsprechender Stelle unterbrochen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die emr nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von emr gegenüber dem Auftraggeber zur Folge. In diesem Fall ist emr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

— 08 KOSTENÜBERNAHME

08.1 Druckaufträge, Bildbearbeitung, Bildrechte, Fotoshootings, Foto- und Bildrecherche, Lektorat/Korrektorat, Übersetzungen, Belichtung, Feinscans oder Proofs etc. sind Sonderleistungen und nicht im Agenturhonorar enthalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, emr entsprechende Vollmachten zu erteilen.

08.2 Reise- und Kurierkosten

Reisekosten, Kurierkosten und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zu erstatten.

08.5 Projektsteuerung

Für die Projektsteuerung zur Qualitätssicherung, Einhaltung der Timings und Budgets berechnet emr eine Pauschale des tatsächlich entstandenen Honorars in Höhe von 10%.

— 09 KORREKTUREN

Jeder Auftrag umfasst zwei Korrekturrunden. emr kommuniziert transparent, ab wann eine Korrekturrunde ausgeschöpft ist. Bei Weiterarbeit gilt dies vom Auftraggeber als stillschweigend akzeptiert. Jede weitere Korrektur, Autorenkorrekturen, Korrekturen nach neuem Briefing und Korrekturen nach bereits erfolgter Freigabe oder Abnahme etc. werden zusätzlich – dem Aufwand entsprechend – nach Stunden abgerechnet.

— 10 PRODUKTION

10.1 Produktionsüberwachung

Die Produktionsüberwachung (z.B. Drucküberwachung, Fotoregie etc.) durch emr bei den unter 08.1 genannten Sonderleistungen erfolgt nur auf Basis gesonderter Vereinbarungen. Diese Leistungen werden nach Stunden abgerechnet. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist emr berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. emr haftet bei Fehlern nur bei eigenem Verschulden und dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

10.2 Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen

Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge innerhalb der in diesem Punkt geregelten Schwankungsbreiten und einschließlich der hergestellten Muster. Sofern in Einzelfällen höhere Abweichungsquoten angeboten wurden, gelten diese als einzelvertraglich vereinbart und daraus resultierende Mehr- oder Mindermengen werden entsprechend abgerechnet.

— 11 SORGFALT UND HAFTUNG

emr berät den Kunden nach bestem Wissen und Können und verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Insbesondere mit den ihr überlassenen Fotos, Filmen, Layouts etc. verpflichtet sich emr sorgfältig umzugehen. emr haftet bei entstandenen Schäden nur bei eigenem Verschulden und dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

— 12 NACHERFÜLLUNGSRECHT

Bei Mängelrügen ist emr berechtigt, zunächst ihre Leistungen nachzubessern.

— 13 VERBINDLICHKEIT DER BESPRECHUNGSPROTOKOLLE

Besprechungsprotokolle gelten für beide Parteien und bezüglich des jeweiligen Projekts als verbindlich, sofern nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich widersprochen und Beanstandungen gemacht werden.

— 14 BERECHTIGUNG

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller emr zur Verfügung gestellter Unterlagen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber emr von allen Ansprüchen Dritter frei.

— 15 ABNAHME UND FREIGABEN

15.1 Zeitpunkt

Zum Abschluss des Projekts oder Teilprojekts muss ein Termin zur Abnahme vereinbart werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse zu überprüfen und freizugeben. Eine Abnahme darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigert werden. Erhält emr innerhalb von 14 Tagen keine Abnahme, gilt die Abnahme bzw. Freigabe automatisch als erteilt.

15.2 Haftungsübergang

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen/abgenommenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen entfällt jede Haftung von emr.

— 16 KÜNDIGUNG

Bei einer Kündigung des Vertrags vor endgültiger Abnahme oder vor vollumfänglicher Fertigstellung des Auftrags behält sich emr vor, unverzüglich alle bereits erbrachten Leistungen in vollem Umfang abzurechnen. Desweiteren trägt die Vergütung der durch die vorzeitige Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen 5 %, § 648 BGB. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

— 17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Bei Unstimmigkeiten bzgl. weiterer Schritte und Vergütungen behält sich emr bis zur vollständigen Klärung ein Zurückbehaltungsrecht an den bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Materialien und bisherigen Ergebnissen vor.

— 18 VERTRAULICHKEIT

emr behandelt alle zur Kenntnis genommenen Geschäftsvorgänge sowie Interna des Auftraggebers streng vertraulich; dies betrifft auch die Zeit nach Projektabschluss.

— 19 SALVATORISCHE KLAUSEL/SCHLUSSWORT

Die Unwirksamkeit einer vorstehenden Bedingung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen und des restlichen Vertrags nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.

STAND 01.09.2020